

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juli 2005

Nr. 2005/1600

Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: Verkehrsintensive Anlagen / Genehmigung

1. Ausgangslage

Das Umweltschutzgesetz und die Luftreinhalte-Verordnung verpflichten die Kantone bei übermässigen Immissionen zur Reduktion der Emission von Luftschadstoffen. Das CO₂-Gesetz soll mithelfen, den Ausstoss an Treibhausgasen zu reduzieren, um der Problematik der Klimaveränderung zu begegnen. Mit dem Luftmassnahmenplan 2000 des Kantons wurde das gesamte Kantonsgebiet als Massnahmengebiet bestimmt. Massnahmen sind vor allem in den Bereichen sinnvoll, wo der Kanton wirksam handeln kann. Für den Bereich Verkehr, der einen wesentlichen Teil der Emissionen verursacht, steht vor allem die gute Abstimmung zwischen Verkehr und Siedlungsentwicklung im Zentrum.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Richtplananpassung verkehrsintensive Anlagen

2.1.1 Neuformulierung des Kapitels SW – 9.4 Luftreinhaltung

Der Grundsatz der besseren Koordination zwischen Umweltschutz und Raumplanung wird ergänzt. Insbesondere stellt der Kanton sicher, dass verkehrsintensive Anlagen an geeigneten Standorten realisiert werden und somit nicht zu übermässigem Verkehrswachstum führen. Neben dem immer grösser werdenden Anteil des Freizeit- und Einkaufsverkehrs am motorisierten Individualverkehr interessiert dabei auch der Güterverkehr auf der Strasse. Die Fahrleistung des Lastwagenverkehrs ist zwar kleiner als bei den Personenwagen. Der Ausstoss von Luftschadstoffen und Treibhausgasen eines Last- oder Lieferwagens beträgt jedoch je nach Schadstoff ein Vielfaches, daher ist der Einfluss des Güterverkehrs auf die Luftbelastung wesentlich.

2.1.2 Neues Kapitel SW – 5.2: Standortkriterien für Publikumsintensive Anlagen

Publikumsintensive Anlagen (PA) wie grosse Einkaufszentren, Fachmärkte, Dienstleistungszentren und Freizeitanlagen verursachen grosse Kundenströme. Ab 1500 täglichen Personenwagenfahrten gilt eine Anlage im Kanton Solothurn als publikumsintensiv, es ist in der Grundnutzung eine Spezialzone für publikumsintensive Nutzungen auszuweisen. Bei Anlagen, die weniger Verkehr erzeugen, können die Gemeinden im Einzelfall gestützt auf § 44 Planungs- und Baugesetz PBG den Erlass eines Gestaltungsplanes prüfen.

Der richtigen Standortwahl kommt eine wichtige Rolle zu. Publikumsintensive Anlagen sind möglichst in den Zentren und in den Entwicklungsgemeinden in Zentrumsnähe und an „integrierten“ Standorten

anzusiedeln. Diese Standorte berücksichtigen die Siedlungsstruktur und sind auch zu Fuss, mit dem Velo oder mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar. Sie erzeugen so wesentlich weniger Verkehr als auf der „grünen Wiese“.

2.1.3 Neues Kapitel SW – 4.4: Standortkriterien für Güterverkehrsintensive Anlagen

Güterverkehrsintensive Anlagen (GA) wie Logistikzentren oder Lagerhäuser verursachen grosse Güterströme. Eine Anlage gilt als güterverkehrsintensiv, wenn sie mehr als 400 tägliche Fahrten von Lastwagen und Lieferwagen erzeugt. Für solche Anlagen ist eine Spezialzone für güterverkehrsintensive Nutzungen auszuweisen. Bei Anlagen, die weniger Verkehr erzeugen, können die Gemeinden im Einzelfall gestützt auf § 44 PBG den Erlass eines Gestaltungsplanes prüfen.

Auch bei den güterverkehrsintensiven Anlagen sind die zweckmässigsten Standorte zu wählen. Sie liegen so, dass die Lärm- und Luftbelastung von Wohngebieten minimiert wird. Ebenso berücksichtigt werden im Rahmen der angebotsorientierten Verkehrsplanung die bestehenden Strassenkapazitäten und die Möglichkeit der Erschliessung mit Industriegeleisen.

2.2 Verfahren der Richtplananpassung

2.2.1 Öffentliche Mitwirkung

Die Anpassung des kantonalen Richtplans im Bereich Verkehrsintensive Anlagen lag in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. Dezember 2003 öffentlich auf. Gleichzeitig fand die Anhörung der Nachbarkantone und des Bundes statt.

Bis zum 6. Februar 2004 gingen insgesamt 41 Einwendungen ein, davon 9 von Solothurner Gemeinden und 3 von Regionalplanungsorganisationen. Weiter an der Mitwirkung teilgenommen haben die Nachbarkantone Bern und Aargau, das Bundesamt für Raumentwicklung sowie Verbände, Firmen, Private und eine politische Partei.

10 Stellungnahmen waren positiv (mit kleineren Vorbehalten), 12 waren kritisch (mit erheblichen Bedenken) und 19 negativ (ablehnend in vielen Punkten oder grundsätzlich dagegen). Drei grundsätzlich Vorbehalte gegen die Richtplananpassung Verkehrsintensive Anlagen wurden vorgebracht: Sie führe zu einer wirtschaftlichen Benachteiligung der Betriebe im Kanton, das Vorgehen sei nicht koordiniert mit den Nachbarkantonen und überhaupt sei das Festsetzen eines „lufthygienisch tragbaren“ Verkehrswachstums nicht Aufgabe der Richtplanung.

Nahezu alle kritischen oder ablehnenden Einwender teilen jedoch die der Richtplananpassung zu Grunde liegende Einschätzung, dass eine bessere Koordination zwischen Raumplanung und Umweltschutz, insbesondere der Luftreinhaltung, notwendig ist.

2.2.2 Beantwortung der Einwendungen durch das Bau- und Justizdepartement (BJD)

Im Entwurf der Richtplananpassung wurde die Einführung eines Fahrleistungs- und Fahrtenmodelles für den Kanton Solothurn vorgeschlagen. Das lufthygienisch noch tragbare zukünftige Verkehrswachstum der nächsten 15 Jahre sollte dabei fixiert werden und in entsprechenden Kontingenten auf die

geeigneten Standorte für publikumsintensive Anlagen verteilt werden. Als Resultat auf die Einwendungen und in der Folge verschiedener (verwaltungsinterner) Diskussionen wird auf die Einführung eines Fahrleistungs- und Fahrtenmodells verzichtet. Im Richtplan wird somit kein „Kontingent“ an künftig noch möglichem Verkehr (PW-Fahrten) festgesetzt.

Festgehalten wird jedoch an der Festsetzung der Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen (Publikumsintensive Anlagen PA und Güterverkehrsintensive Anlagen GA). Für solche Anlagen müssen die Gemeinden als Grundnutzung Spezialzonen für publikums- oder güterverkehrsintensive Nutzungen ausweisen. Dadurch wird eine grössere Planungssicherheit für sämtliche Akteure (Investoren, Gemeinden) geschaffen. Verschiedene Anpassungen an den Definitionen sowie an den Standortkriterien werden unter Berücksichtigung der Einwendungen und in Anlehnung an die Vorgaben in anderen Kantonen vorgenommen.

Der Auswertungsbericht des Bau- und Justizdepartements wurde den Einwendern zusammen mit der überarbeiteten Richtplananpassung Ende März 2005 zugestellt.

2.2.3 Beschwerden

Mit Brief vom 6. April 2005 erhob die Einwohnergemeinde der Stadt Olten vorsorglich Beschwerde beim Regierungsrat gegen die Anpassung des kantonalen Richtplans im Bereich verkehrsintensiver Anlagen. Sie weist darauf hin, dass der Anlagenbegriff im Zusammenhang mit der geplanten Richtplananpassung unklar definiert ist. Weiter befürchtet die Stadt negative Auswirkungen auf bereits genehmigte und erst teilweise umgesetzte Gestaltungspläne, welche den Standortkriterien für verkehrsintensive Anlagen nicht vollumfänglich genügen. Dabei hebt sie insbesondere den Aspekt der Planbeständigkeit hervor und weist auf bereits getätigte Vorausleistungen der Investoren hin.

Am 9. Mai 2005 fand zwischen dem Bau- und Justizdepartement und der Stadt Olten eine konstruktive Aussprache in dieser Angelegenheit statt. So konnte von den Vertretern des Kantons klar dargelegt werden, dass die Richtplananpassung nicht verkehrsintensive Anlagen verhindern will, sondern für die richtige Standortwahl zu sorgen hat. Die Stadt Olten ist im kantonalen Richtplan als Zentrum ausgewiesen. Verkehrsintensive Anlagen im Zentrum bzw. in Zentrumsnähe sind raumplanerisch grundsätzlich erwünscht. Inwieweit die Standortkriterien erfüllt sind bzw. erfüllt werden können, kann erst die planerische Zuweisung eines bestimmten Areals oder die konkrete Beurteilung eines Vorhabens abschliessend beantworten. Für beide Seiten war jedoch klar, dass der im Rahmen der jeweiligen Interessenabwägung vorhandene Ermessensspielraum vollumfänglich zu nutzen ist. Deshalb erweisen sich die Befürchtungen der Stadt Olten als unbegründet.

Die Stadt Olten hat mit Brief vom 17. Juni 2005 die vorsorgliche Beschwerde zurückgezogen. Es liegen keine anderen Beschwerden vor.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 58 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1)

- 3.1 1 Der Richtplan 2000 wird angepasst. Die Kapitel SW – 5.2 Standortkriterien für Publikumsintensive Anlagen PA und SW – 4.4 Standortkriterien für Güterverkehrsintensive

Anlagen GA werden neu aufgenommen, das Kapitel SW – 9.4 Luftreinhaltung wird angepasst.

3.2 Die Beschlüsse des Kapitels SW – 9.4 Luftreinhaltung lauten:

3.2.1 SW – 9.4.1

Planungsgrundsatz 1: Der Kanton Solothurn unterstützt auf Bundesebene die Einführung von Lenkungsabgaben (CO₂) ^[vormals Beschluss Nr. SW-9.4.1]. Er unterstützt weitere Massnahmen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zur Reduktion der Luftschadstoffe.

3.2.2 SW – 9.4.2

Planungsgrundsatz 2: Der Kanton stimmt Siedlungs- und Verkehrsentwicklung aufeinander ab und fördert die dezentrale Konzentration der Siedlungsentwicklung mit regionalen Schwerpunkten. Er achtet auf die Ausscheidung von geeigneten Standorten für Industrie und Gewerbe sowie auf die Siedlungsverdichtung an Standorten und Knoten, die mit dem öV gut erreichbar sind ^[vormals Beschluss Nr. SW-9.4.4].

3.2.3 SW – 9.4.3

Verkehrsentensive Anlagen müssen besondere Standortkriterien einhalten (vergleiche Beschlüsse SW – 5.2 und SW – 4.4. für güterverkehrs- und publikumsintensive Anlagen).

3.2.4 SW – 9.4.4

Bestehende verkehrsentensive Anlagen sind bei der nächsten bewilligungspflichtigen und wesentlichen Erweiterung oder Änderung auf die Einhaltung der Standortkriterien zu überprüfen.

3.3 Die Beschlüsse des Kapitels SW – 5.2 Standortkriterien für Publikumsintensive Anlagen PA lauten:

3.3.1 SW – 5.2.1

Eine Anlage gilt als publikumsintensiv (PA), wenn sie mehr als 1500 Personenwagenfahrten pro Tag erzeugt. Hier ist als Grundnutzung eine Spezialzone für publikumsintensive Nutzungen auszuweisen. Die Fahrtenzahl umfasst die Summe aller Zu- und Wegfahrten. Durch Wohnnutzungen erzeugte Fahrten werden nicht mit berechnet.

3.3.2 SW – 5.2.2

PA sind vorab möglich in den Gemeindecategorien „Zentrumsgemeinde“ und „Entwicklungsgemeinde in Zentrumsnähe“ (Beschluss SW-1.2.1 – 1.2.7). In der Kategorie „weitere Entwicklungsgemeinde“ ist die Eignung eines Standortes zu prüfen. Ausgeschlossen sind PA in „ländlichen Gemeinden“, „Stützpunktgemeinden“ und „Wohngemeinden“.

3.3.3 SW – 5.2.3

Gemeinden mit geeigneten PA-Standorten überarbeiten und differenzieren innert 2 Jahren, spätestens jedoch bei Vorliegen eines konkreten Projektes für eine PA ihre Bauzonen im Sinne der Standortkriterien. Sie stützen sich dabei wo vorhanden auf regionale Grundlagen ab und koordinieren ihre Planung mit den Nachbargemeinden. Der Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV gibt Aufschluss über die qualitative Bewertung der einzelnen Kriterien. Er dokumentiert nachvollziehbar die umfassende Gesamtinteressenabwägung.

3.3.4 SW – 5.2.4

Standortkriterien für publikumsintensive Anlagen:

- a. Wirtschaftliche Attraktivität des Standortes: Synergien mit bestehenden Anlagen, Entwicklungspotenzial des Standortes für weitere publikumsintensive Anlagen, Übereinstimmung mit Leitbildern und Konzepten;
- b. Nähe zu Nutzern / Zentralität des Standortes: Genügend potenzielle Nutzer (Einwohner, Arbeitsplätze) im Einzugsgebiet des Langsamverkehrs (LV) und des öffentlichen Verkehrs (öV);
- c. Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr: Gute Erreichbarkeit für den Individualverkehr, ohne Wohngebiete übermässig zu tangieren; Nachweis genügender Strassenbeziehungswise Knotenkapazitäten (Fahrtenachweis, Mehrverkehrsanteil/Zusatzbelastung Verkehr und Luft);
- d. Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr: öV-Anschluss in unmittelbarer Nähe zum Standort mit angemessenem Fahrplanangebot muss bereits vorhanden sein beziehungsweise wird auf Kosten der Gesuchsteller realisiert (in der Regel VSS Güteklasse B).

3.4 Die Beschlüsse des Kapitels SW – 4.4 Standortkriterien für Güterverkehrsintensive Anlagen GA lauten:

3.4.1 SW – 4.4.1

Eine Anlage ist güterverkehrsintensiv (GA), wenn sie mehr als 400 Fahrten von Lastwagen (schwere Nutzfahrzeuge) und Lieferwagen pro Tag erzeugt. Die Fahrtenzahl umfasst die Summe aller Zu- und Wegfahrten.

3.4.2 SW – 4.4.2

Gemeinden mit geeigneten GA-Standorten überarbeiten und differenzieren innert 2 Jahren, spätestens jedoch bei Vorliegen eines konkreten Projektes für eine GA ihre Industrie- und Gewerbezone im Sinne der Kriterien. Sie koordinieren ihr Vorgehen wenn nötig mit den betroffenen Nachbargemeinden. Der Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV gibt Aufschluss über die Bewertung der Kriterien, er dokumentiert nachvollziehbar die umfassende Gesamtinteressenabwägung.

3.4.3 SW – 4.4.3: Standortkriterien für Güterverkehrsintensive Anlagen:

- a. Anschluss an den nächsten übergeordneten Verkehrsträger, möglichst ohne grössere Wohngebiete zu tangieren;
- b. Industriegeleiseanschluss oder die Möglichkeit für einen neuen Gleisanschluss;
- c. Nachweis genügender Strassen- beziehungsweise Knotenkapazitäten (Fahrtennachweis, Mehrverkehrsanteil/Zusatzbelastung Verkehr und Luft).

3.4.4 SW - 4.4.4

Standortgebundene GA wie Kiesgruben oder Deponien können nicht sämtliche Kriterien erfüllen. Im Einzelfall sind die Auswirkungen der GA soweit wie möglich zu minimieren.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Raumplanung (3; BS, da, Sch)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Einwohnergemeinde Härkingen, 4624 Härkingen

Einwohnergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Bellach, 4512 Bellach

Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, 4612 Wangen bei Olten

Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn

Einwohnergemeinde Egerkingen, 4622 Egerkingen

Einwohnergemeinde Oensingen, 4702 Oensingen

Einwohnergemeinde Balsthal, 4710 Balsthal

Verein Region Thal, Tiergartenweg 1, 4710 Balsthal

Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu, Ernst Zingg, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten

Regionalplanung Grenchen-Büren, Dammstrasse 14, Forum-Gebäude, 2540 Grenchen

Regionalplanung Solothurn und Umgebung, Johannes Friedli, Hauptstrasse 4, 3254 Balm b.Messen

Kanton Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Kanton Aargau, Amt für Raumentwicklung, Entfelderstrasse 22, 5000 Aarau

Bundesamt für Raumentwicklung, Kochergasse 10, Bundeshaus Nord, 3003 Bern

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, 3003 Bern

SigmaPlan AG, Thunstrasse 91, 3006 Bern

Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Anpassung des kantonalen Richtplans 2000: Ver-

kehrsintensive Anlagen: Anpassung Kapitel SW - 9.4 Luftreinhaltung, neue Kapitel SW -

5.2 Standortkriterien für Publikumsintensive Anlagen PA und SW - 4.4 Standortkriterien für

Güterverkehrsintensive Anlagen GA und Ziffern 3.2/3.3/3.4 des Dispositivs)